

Satzung

des Vereins Stadtverband für Kultur in Neustadt an der Weinstraße e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der „Stadtverband für Kultur“ mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, Kunst und Kultur in Neustadt an der Weinstraße mehr Geltung zu verschaffen und ihre Entwicklung zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung der kulturtreibenden Vereine, insbesondere ihrer Jugend,
 2. Koordinierung der Zusammenarbeit der kulturtreibenden Vereine und einzelner Personen,
 3. Bündelung kultureller Aktivitäten und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit,
 4. Planung und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen,
 5. Aktivierung der Öffentlichkeit und Werbung für die Kulturarbeit,
 6. Wahrnehmung der Interessen der kulturtreibenden Vereine und der Kultur insgesamt gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße und anderer Behörden und politischen Instanzen,
 7. insbesondere intensive Zusammenarbeit mit allen für die Kulturpolitik zuständigen Gremien der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
 8. der Verein kann einen Kulturpreis verleihen.
- (3) Die Eigenständigkeit der kulturtreibenden Vereine und Personen bleibt unangetastet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Kulturtreibende Vereine werden, die ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße haben.
- (2) Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden;
 2. durch Tod;
 3. durch Ausschluss durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene und noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange des Vereins wahrzunehmen und seine Ziele zu fördern.

§ 6 **Beiträge**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird mittels Bankeinzug im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird regelmäßig, spätestens jedoch 5 Jahre nach der letzten Anpassung, überprüft.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich per Post und/oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen einberufen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder über das Internet in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden.
- (5) Der/die erste Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Mitteilung von Gründen beantragt oder der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- (3) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (8) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes,
- (9) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird die Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen. In der Stichwahl ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Danach entscheidet das Los.

- (3) Nicht anwesende Mitglieder dürfen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich vorliegt.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem oder der ersten Vorsitzenden,
2. Dem oder der zweiten Vorsitzenden,
3. Dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
4. Dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
5. Dem Pressewart oder der Pressewartin,
6. bis zu 2 Beisitzenden,

der Kulturdezernent oder die Kulturdezernentin der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In den Vorstand können nur Einzelmitglieder des Stadtverbandes oder Mitglieder der dem Stadtverband angehörigen Vereine gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Vorstandssitzungen sind mit angemessener Frist einzuberufen. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeit durch interne Absprache. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Liquidation wird von dem/der zuletzt amtierenden Vereinsvorsitzenden durchgeführt.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu, die es für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Juni 2026